

Kirchliches

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 18.

Kiel, den 22. November

1927.

Inhalt: 152. Offenhalten der Kirchen (S. 201). — 153. Gemeindefazung der Kirchengemeinde Barmstedt (S. 202). — 154. Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer (S. 203). — 155. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge (S. 204). — 156. Evangelisches Konfirmandenblatt „An der Schwelle“ (S. 204). — 157. Kollekte für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp (S. 205). — 158. Jerusalemverein (S. 205). — 159. Aufruf: Deutsche Zukunft in Gefahr! (S. 205). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu zwei Beilagen.

Nr. 152. Offenhalten der Kirchen.

Kiel, den 10. November 1927.

Es ist die Frage entstanden, ob durch unsere Verfügung — C. 324 — vom 22. Januar 1927 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19 f.), insbesondere durch Absatz 4 allgemein das Offenhalten der Kirchen verboten sein solle. Dazu bemerken wir, daß ein Offenhalten der Kirchen in der gegenwärtigen Zeit stets mit einer gewissen Aufsicht verbunden sein muß, die nach den örtlichen Verhältnissen und unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes zu regeln ist. Alsdann aber steht die genannte Verfügung dem Offenhalten der Kirchen nicht entgegen.

Im übrigen lauten die Erfahrungen, die mit dem Offenhalten der Kirchen gemacht sind, nicht sehr ermutigend. Evangelische Kirchen sind vor allem Gemeindefkirchen und als solche die Stätten gemeinsamer Anbetung und gemeinsamer gottesdienstlicher Feiern. Es wird aber daneben nicht verkannt werden dürfen, daß auch stille, persönliche Anbetung ein wesentliches Merkmal evangelischer Frömmigkeit ist (Ev. Matth. 6, Vers 6), und wenn nach dem Kriege der Wunsch, die evangelischen Kirchen offenzuhalten, laut geworden ist, so wird ein solches Verlangen um so mehr

Ausgegeben Kiel, den 28. November 1927.

Recht auf Beachtung durch die Kirchenvorstände haben, als die Wohnungsnot auch gerade der Pflege des persönlichen religiösen Lebens starke Hemmungen bereitet. Das Bedürfnis wird zweifellos in ländlichen, städtischen und gar großstädtischen Verhältnissen sehr verschieden sein, und deshalb werden alle diesbezüglichen Maßnahmen durchaus der Initiative der örtlichen Gemeindeorgane überlassen werden müssen. Im allgemeinen aber wird es zu gelten haben, daß unsere evangelischen Gemeindeglieder den Kirchenraum als Stätte der gemeinsamen Anbetung kennen, und daß sie deshalb einer Anleitung bedürfen, wenn sie die offene Kirche zu anderer Zeit und zum Zwecke persönlicher stiller Andacht benutzen wollen. In Betracht kommt hierfür insbesondere ein geeigneter Hinweis auf die Bedeutung des Gesangbuches als eines Andachtbuches der evangelischen Gemeindeglieder. Darüber hinaus wird zu erwägen sein, am Eingang der Kirche in regelmäßigem Wechsel gedruckte, kurze Andachten bereitzulegen, die in echt evangelischem Geist die Seele sammeln und vor Gott führen. Durch solchen Dienst helfender, seelsorgerlicher Liebe wird einerseits der katholisierenden Gefahr der Wertgerechtigkeit solcher Andachten vorgebeugt und andererseits den evangelischen Gemeindegliedern der Weg zu einer persönlichen Stillandacht im Gotteshaus bereitet. Die hiermit angedeuteten Aufgaben, die u. G. zum Gegenstand der Besprechung auf den Pastorenkonferenzen zu machen sind, gehören in den Zusammenhang der Gemeindepädagogik und werden schon aus diesem Grunde einer langen, erziehenden Geduld bedürfen. Ohne einen solchen Hilfsdienst aber wird das Offenhalten der Kirchen kaum jemals von wirklicher Bedeutung für das kirchliche Gemeindeleben werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2284.

Nr. 153. Gemeindefazung der Kirchengemeinde Barmstedt.

Kiel, den 11. November 1927.

Die kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Barmstedt haben unter dem 29. September 1924 gemäß § 37 Abs. 3 und § 159 der Verfassung beschlossen, daß der Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften unter den in der Kirchengemeinde festangestellten Pastoren in der Reihenfolge ihres Dienstalters von drei zu drei Jahren wechseln soll.

Diese Gemeindefazung ist nach Anhörung des Synodalausschusses gemäß § 36 Abs. 2 und § 159 Abs. 2 der Verfassung von uns genehmigt und wird, nachdem der Herr Regierungs-Präsident erklärt hat, keine Bedenken zu haben, auf Grund des Art. 3 in Verbindung mit Art. 2 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Ges.-S. S. 221) hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 4432.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 154. Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8, den 3. November 1927.

MfWKuV. G I Nr. 1527
FinMin. I B 2 Nr. 11887 a

Betrifft die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer.

Auf Anregung des Evangelischen Oberkirchenrats haben wir uns heute mit folgenden Verbesserungen für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer mit Wirkung vom 1. April 1927 ab einverstanden erklärt:

1. Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der aus dem Amte geschiedenen und zurzeit im Ruhestand lebenden und der durch Tod oder Emeritierung ausgeschiedenen, inzwischen unter Hinterlassung von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen verstorbenen Geistlichen sowie der künftig durch Tod oder Emeritierung aus dem Amte scheidenden Geistlichen wird die während des Zeitraumes vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 in einem kirchlichen Amte oder im Reichs-, aktiven Militär- oder unmittelbaren preussischen Staatsdienst oder in Preußen im öffentlichen Schuldienst verbrachte Dienstzeit, sofern sie mindestens sechs Monate beträgt, anderthalbfach angerechnet, wobei die Bestimmungen des § 2 des preussischen Staatsgesetzes vom 23. November 1920 — G.-S. 1921, S. 89 — sinngemäß anzuwenden sind und die erhöhte Anrechnung der Zeit im Dienst der freiwilligen Krankenpflege nur statthaft ist, soweit der Geistliche gleichzeitig im kirchlichen Amte stand oder aus ihm beurlaubt war.
2. In das ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen der aus dem Ephoralamt durch Emeritierung oder Tod ausgeschiedenen Superintendenten, Präpste, Kreispfarrer, Dekane usw., soweit sie zurzeit noch im Ruhestand leben bzw. jetzt noch lebende versorgungsberechtigte Hinterbliebene hinterlassen haben, sowie der künftig aus dem Ephoralamt durch Emeritierung oder Tod ausscheidenden Superintendenten usw. sind auch die ihnen in dieser Eigenschaft aus Staatsmitteln gewährten Ephoralbezüge mit einem Jahresbetrage von 500 *RM* einzurechnen.
3. Die Vorschriften über die Berechnung der Ruhegehalts- bzw. Witwen- und Waisenbezüge aus dem Dienst Einkommen einer Beförderungsstelle mit gehobener Gehaltsstaffel (Gruppe A 11) sind auch anzuwenden
 - a) auf diejenigen Ruhestandsgeistlichen, die vor dem 1. Juli 1923 aus dem bis zu ihrer Emeritierung bekleideten kirchenregimentlichen Amt eines Superintendenten usw. ausgeschieden sind, und
 - b) auf die versorgungsberechtigten Witwen und Waisen von solchen Geistlichen, die vor dem 1. Juli 1923 aus dem bis zu ihrer Emeritierung oder ihrem Ableben bekleideten kirchenregimentlichen Amt eines Superintendenten usw. ausgeschieden sind *cc.*

Zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers:

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

Paul.

Kiel, den 14. November 1927.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme. Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen werden demnächst besonders überwiesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 4497.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 155. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge.

Kiel, den 14. November 1927.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 4. Dezember d. J. — 2. Advent — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorgevereins Nr. 253193 bei der Kieler Spar- und Leihkasse in Kiel, Hauptstelle Lorenzendam, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5968.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 156. Evangelisches Konfirmandenblatt „An der Schwelle“.

Kiel, den 15. November 1927.

Bei der vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW 61, Johanniterstraße 4—5, Abteilung IV, Ernst Röttgers Verlag, erscheint seit Oktober 1926 das evangelische Konfirmandenblatt „An der Schwelle“. Es erscheint wöchentlich am Sonnabend im Umfange von acht Seiten, mit reichem Bildschmuck. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr:

1 bis 10 Stück	je	90	RM
11 „ 49 „	„	85	„
50 „ 99 „	„	80	„
ab 100 „	„	75	„

Wir weisen auf dieses Blatt empfehlend hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2765.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 157. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp.

Kiel, den 17. November 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. November 1926 — Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 3. Advent — am 11. Dezember d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Vereins Diakonissenhaus Bethanien in Kropp abzuhalten ist. Wir bemerken hierbei, daß die Diakonissenanstalt „Bethanien“, die inzwischen milde Stiftung geworden ist, sich, nachdem die von der Provinz überwiesenen Fürsorgezöglinge von dieser in eigene Anstalten übernommen sind, in erhöhtem Maße der Pflege von Geisteskranken angenommen und auch das Netz der Gemeindepflegestationen im Lande erweitert hat. Die jeweilige Umstellung auf die Bedürfnisse der Zeit erfordert durch Umbauten, Neueinrichtungen u. a. erhebliche Mehraufwendungen.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Bröpsten innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, unmittelbar auf das Konto des Vereins Diakonissenanstalt Bethanien G. B. in Kropp, bei der Schleswig-Holsteinischen Bank, Geschäftsstelle Schleswig, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6011.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 158. Jerusalemverein.

Kiel, den 25. November 1927.

Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf das anliegende, uns vom Vorstande des Jerusalemvereins übersandte Flugblatt Nr. 71 empfehlend aufmerksam.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2940.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 159. Aufruf: „Deutsche Zukunft in Gefahr!“

Kiel, den 26. November 1927.

Der Deutsche Frauen-Kampfbund gegen die Entartung im Volksleben hat ein Flugblatt herausgegeben, das wir in der Anlage zu diesem Stück des Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände bringen. Wir ersuchen in Erwägung einzutreten, auf welchem Wege nach den örtlichen Verhältnissen die Verbreitung dieses Aufrufes in breiter Öffentlichkeit

lichkeit gefördert werden kann und weisen nach dieser Richtung auf die Verteilung des Blattes an den Kirchentüren nach den Gottesdiensten des II. oder III. Adventssonntages hin. Das Blatt ist zu beziehen von der Geschäftsstelle Neulandhaus Eisenach zum Preise von 0,50 RM je 100 Stück; jedoch hat sich die Geschäftsstelle bereit erklärt, erforderlichenfalls auch eine kostenlose Lieferung zu veranlassen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2987.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ordiniert: am 23. Oktober 1927 1. der Pfarramtskandidat Max Hinrichsen als Hilfsgeistlicher in Kiel,
 2. der Pfarramtskandidat Lic. Karl Fellner als Provinzialvikar,
 3. " " Arnold Lensch " "
 „ 6. November 1927 " " Reinhold Rahl " "
- Ernannt: am 7. November 1927 der Pastor Otto Jensen, bisher in Medelby, zum Pastor in Lenzahn,
 „ 15. „ 1927 der Pastor Christian Andersen, bisher in Grömitz, zum Pastor der I. Pfarrstelle der Luthergemeinde in Altona-Bahrenfeld.
- Bestätigt: am 9. November 1927 die Berufung des Hilfsgeistlichen Christian Ketelsen zum 2. Pastor an der Diakonissenanstalt in Flensburg.
- Eingeführt: am 16. Oktober 1927 der Pastor Morys, bisher in Heikendorf, als Pastor der II. Pfarrstelle an der St. Jakobigemeinde in Kiel,
 „ 6. November 1927 der Pastor Szymanowski, bisher in Rating, als Pastor der II. Pfarrstelle (Ostbezirk) in Kaltentkirchen,
 „ 6. „ 1927 der Provinzialvikar Pastor Harald Harder als Pastor in Süderlügum,
 „ 6. „ 1927 der Pastor Bock, bisher in Miendorf a. d. St., als Pastor der II. Pfarrstelle in Handewitt mit dem Amtssitz in Harrislee,
 „ 13. „ 1927 der Pastor Hoek, bisher in Berkenthin, als Pastor der I. Pfarrstelle in Altrahlfedt,
 „ 13. „ 1927 der Pastor Jensen, bisher in Medelby, als Pastor in Lenzahn.
- Gestorben: am 27. Oktober 1927 in Flensburg Propst i. R. Gottfriedsen,
 „ 28. „ 1927 „ Wandsbek Pastor i. R. Kraß.

Erledigte Pfarrstellen.

Gmmeßbüll, Propstei Südtondern. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 6. Dezember an den Synodalausschuß in Lck einzureichen.

Schlichting, Propstei Norderdithmarschen, wird von neuem zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. Dezember d. Js. an den Kirchenvorstand in Schlichting z. Hd. des Herrn Pastors Jacobsen in Lunden (Holflein) einzureichen.

Seite 208
(Leerseite)